

# Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

K4-GV-97/197-2008

Bearbeiter  
Mag. Yvonne Friedrich-Koizar DW 13246

24. Juni 2008

Betrifft: Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978;  
Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 25.06.2008  
Ltg.-**53/Sch-3-2008**  
Sch-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

## Allgemeiner Teil:

Das Schulzeitgesetz 1985 wurde mit BGBl. I 29/2008 dahingehend geändert, dass für öffentliche Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, die Schulbehörde erster Instanz zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei erklären muss und diese Tage die für die Schulfreierklärung durch das Klassenoder Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss vorgesehenen Tage vermindern.

In der Grundsatzbestimmung ist die Landesgesetzgebung aufgefordert eine Übereinstimmung zu diesen schulfrei erklärten Tagen anzustreben. Mit vorliegendem Entwurf der Änderung des NÖ Schulgesetzes, LGBl. 5015, soll der Grundsatzbestimmung entsprochen werden.

Kosten: Durch den vorliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes fallen keine Kosten an.

Die Entstehungskosten für die vom Landesschulrat für NÖ zu erlassenden Verordnung können als vernachlässigbar bewertet werden, da lediglich die gleichen Tage wie für Bundesschulen nun auch für allgemeinbildende Pflichtschulen mittels Verordnung bestimmt werden sollen.

Besonderer Teil:

Die in der Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 7 Z. 1 Schulzeitgesetz geforderte Übereinstimmung mit den schulfrei erklärten Tagen für Bundesschulen wird durch die Änderung in § 2 Abs. 5 des NÖ Schulzeitgesetzes erzielt. Da für Bundesschulen der Landesschulrat die schulfrei zu erklärenden Tage bestimmt, wird zwecks Verwaltungsvereinfachung der Landesschulrat für Niederösterreich zur Schulfreierklärung jener zwei Tage für die in Frage kommenden Pflichtschulen durch Verordnung zuständig gemacht. Der Landesschulrat wird die schulfrei erklärten Tage den Schülern zusätzlich zur Kundmachung der Verordnung bekannt geben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. B o h u s l a v  
Landesrat